

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung – dienen und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, sowie Erholungs- und Wochenendgrundstücke werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.“

2. § 9 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

- „(11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage und der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 2 Wochen vor Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.
Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.
3. § 9 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben wird nach Absatz 19 um den Absatz 20 erweitert:
- „(20) Abweichend von der Regelung des Abs. 11 erfolgt die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage und Wochenendsiedlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.“

Art. 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Kompendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Cottbus/Chóśebuz, 20.11.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz